

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 3 – 19. Januar 2017

Inhalt

Stadt Bad Salzuflen

- 19 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Einspruchsmöglichkeiten und die Erteilung von Eintragungsscheinen und Bekanntgabe der Eintragungszeiten und Auslegungszeiten für das Volksbegehren Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt

Stadt Barntrup

- 20 Bekanntmachung der Stadt Barntrup über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
- 21 Bekanntmachung der Stadt Barntrup über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt !" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

Stadt Blomberg

- 22 Bekanntmachung der Stadt Blomberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für die Auslegung des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
- 23 Bekanntmachung über den Auslegungsort und die Auslegungszeit der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW

Stadt Detmold

- 24 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen für die Listenauslegung des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
- 25 Bekanntmachung über den Auslegungsort und die Auslegungszeit der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW (VIVBVEG)

Gemeinde Dörentrup

- 26 Bekanntmachung der Gemeinde Dörentrup über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW (VIVBVEG)
- 27 Bekanntmachung der Gemeinde Dörentrup über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

Gemeinde Extertal

- 28 Bekanntmachung der Gemeinde Extertal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar bis 07. Juni 2017
- 29 Bekanntmachung der Gemeinde Extertal über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW (VIVBVEG)

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 30 Bekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
- 31 Bekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

Gemeinde Kalletal

- 32 BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Kalletal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
- 33 BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Kalletal über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

Stadt Lage

- 34 Bekanntmachung über den Auslegungsort und die Auslegungszeiten der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid NRW (VIVBVEG)
- 35 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten (Wählerverzeichnis) und die Erteilung von Eintragungsscheinen für die Listenauslegung des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Alte Hansestadt Lemgo

- 36 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW (VIVBVEG)
- 37 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

Stadt Lügde

- 38 Bekanntmachung der Stadt Lügde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
- 39 Bekanntmachung der Stadt Lügde über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 40 Bekanntmachung der Stadt Schieder-Schwalenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für die Auslegung des Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“
- 41 Bekanntmachung über den Auslegungsort und die Auslegungszeit der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW

Gemeinde Schlangen

- 42 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.
-

Stadt Bad Salzuflen

19 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Einspruchsmöglichkeiten und die Erteilung von Eintragungsscheinen und Bekanntgabe der Eintragungszeiten und Auslegungszeiten für das Volksbegehren Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt

I. Das Wählerverzeichnis der Stadt Bad Salzuflen für das Volksbegehren wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27. 01. 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rud.-Brandes-Allee 19, Erdgeschoss, Zimmer E 31 (Bürgerberatung), 32105 Bad Salzuflen, zu folgenden Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

24.01.2017 (Dienstag)	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
25.01.2017 (Mittwoch)	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
26.01.2017 (Donnerstag)	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
27.01.2017 (Freitag)	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Unterschriftsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen/Teilnehmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27.01.2017 bis 17.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Rud.-Brandes-Allee 19, Erdgeschoss, Zimmer E. 31 (Bürgerberatung), 32105 Bad Salzuflen, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

II. Einen Eintragungsschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Eintragungsscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 31.05.2017, 17.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

III. Teilnehmen am Volksbegehren kann jede/r Wähler/in, der/die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Teilnahme erfolgt durch Listeneintrag oder durch Eintragungsschein. Parallel zur Listenauslegung gibt es eine freie Unterschriftensammlung. Jede/r Teilnehmer/in kann seine **Unterschrift nur einmal abgeben**.

Die Eintragungslisten werden von den Initiatoren beschafft. Die amtliche Auslegung erfolgt im Rathaus, Rud.-Brandes-Allee 19, Erdgeschoss, Zimmer E. 31 (Bürgerberatung), 32105 Bad Salzuflen vom

02.02.2017 – 07.06.2017

während der Bürozeiten. Als weitere Zeiten für die Auslegung sind die Sonntage

19. Februar 2017,
26. März 2017,
30. April 2017 und
28. Mai 2017
von 12:00 Uhr – 16:00 Uhr

für die Listeneintragung nutzbar.

Die Listeneintragung kann nur stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten von den Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlichen Frist (bis 01.02.2017) der Stadt Bad Salzuflen zur Verfügung gestellt werden.

Bad Salzuflen, den
Der Bürgermeister

DS

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

Stadt Barntrup

20 Bekanntmachung der Stadt Barntrup über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:
Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!"
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die **amtliche Listenauslegung** in der Zeit vom **02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**, unter dem Vorbehalt, dass die amtlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 01. Februar 2017) der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
3. **In unserer Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren zu folgenden Öffnungszeiten: montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags/mittwochs 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und an folgenden Sonntagen 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017
jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Mittelstraße 38, Zimmer-Nr. 4/9, 32683 Barntrup aus.**
4. **Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.**

Barntrup, den 10. Januar 2017
Der Bürgermeister

Schell

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

21 Bekanntmachung der Stadt Barntrup über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt !" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Barntrup wird in der Zeit **vom 24. bis 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Barntrup, Mittelstraße 38, Zimmer-Nr. 4, 32683 Barntrup, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.
3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ein Eintragungsschein kann auch auf der Internetseite der Stadt Bartrup unter www.barntrup.de beantragt werden.

Bartrup, den 10. Januar 2017

Der Bürgermeister

Schell

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

Stadt Blomberg

22 Bekanntmachung der Stadt Blomberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für die Auslegung des Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ (Eintragungsfrist vom 02.02.2017 bis 07.06.2017) der Stadt Blomberg wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis zum 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 4,7,8, 32825 Blomberg für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister einen Sperrvermerk gemäß den § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

In die Eintragungslisten kann sich nur eintragen, wer in das Eintragsverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.01.2017 bis spätestens zum 27.01.2017 um 12.00 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der Stadt Bürgerbüro, Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 4,7,8, 32825 Blomberg einzulegen.

3. In das Wählerverzeichnis sind bei der Aufstellung alle Wahlberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit einzutragen, die bis zum letzten Tag der Eintragsfrist das 18. Lebensjahr vollendet haben werden. Die Eintragsfrist endet am 07.06.2017.

Darüber hinaus sind auch deutsche Staatsangehörige durch Nachtrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis einschl. zum 22.05.2017 nach NRW zuziehen und bis zum 07.06.2017 das 18. Lebensjahr vollenden werden.

4. Wer nicht in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist, aber glaubt, eintragungsberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 27.01.2017 Einspruch gegen das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Recht auf Eintragung in Eintragslisten nicht ausüben kann.

5. Eintragungsscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen ist; dies gilt auch bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes. Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27.01.2017) versäumt hat,

b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine Wahlberechtigung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Der Eintragungsschein kann bis zum 31.05.2017, 12:00 Uhr, im Bürgerbüro, Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 4,7,8, 32825 Blomberg schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Die Eintragungsscheine können auch als Web-Antrag über www.blomberg-lippe.net beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 07.06.2017, 12:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

6. Mit dem Eintragungsschein erhält der Stimmberechtigte

- ein Vorblatt zum Eintragungsschein mit Erläuterungen (zum Verbleib)
- einen amtlichen Eintragungsschein (Volksbegehren) zur Rücksendung

Der ausgefüllte und unterschriebene Eintragungsschein muss der Stimmberechtigte rechtzeitig an die angegebene Stelle in einem verschlossenen Kuvert so rechtzeitig versenden und ausreichend frankieren, dass der Eintragungsschein dort spätestens bis 07.06. 2017, 12.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Blomberg, 12.01.2017

gez. Geise, Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

3. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

4. Die Eintragung geschieht handschriftlich mit Name, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung), Datum der Eintragung und handschriftlicher Unterschrift. Erklären Eintragungsrechtigte, dass sie nicht schreiben können, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).

Blomberg, 12.01.2017

gez. Geise, Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

23 Bekanntmachung über den Auslegungsort und die Auslegungszeit der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW

1. Die Stadt Blomberg bildet einen Eintragsbezirk. Die Listenauslegung erfolgt vom **02.02.2017 bis zum 07.06.2017**. Die Listen liegen wie folgt im Bürgerbüro, Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 4,7,8, 32825 Blomberg zur Eintragung aus:

Montag und Dienstag:

08.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag:

08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag:

08.00 - 18.00 Uhr

und zusätzlich

Sonntag 19.02.2017:

08:00 – 12:00 Uhr

Sonntag 26.03.2017:

08:00 – 12:00 Uhr

Sonntag 30.04.2017:

08:00 – 12:00 Uhr

Sonntag 28.05.2017:

08:00 – 12:00 Uhr

Der Zugang ist barrierefrei.

2. Jeder Stimmberechtigte kann sich nur in dem Eintragsbezirk eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Die Stimmberechtigten haben bei der Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Stadt Detmold

24 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen für die Listenauslegung des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

1. In das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für die Stadt Detmold können Stimmberechtigte in der Zeit vom **24.01.2017 bis 27.01.2017** während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, Bürgerberatung, Grabenstr. 1, 32756 Detmold, Einsicht nehmen. Die Einsicht erfolgt durch Einblick in die elektronischen Daten.

Dienststunden:	
montags und dienstags	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist (27.01.2017) eingelegt werden. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

3. In das Wählerverzeichnis sind bei der Aufstellung alle Stimmberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit einzutragen, die bis zum letzten Tag der Eintragsfrist das 18. Lebensjahr vollendet haben werden. Die Eintragsfrist endet am 07.06.2017.

Darüber hinaus sind auch deutsche Staatsangehörige durch Nachtrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis einschl. zum 22.05.2017 nach NRW zuziehen und bis zum 07.06.2017 das 18. Lebensjahr vollenden werden.

4. Wer nicht in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist, aber glaubt, eintragungsberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 27.01.2017 Einspruch gegen das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Recht auf Eintragung in Eintragungslisten nicht ausüben kann.

In die Eintragungslisten kann sich nur eintragen, wer in das Eintragsverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

5. Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlichen Frist (bis zum 01. Februar 2017 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 VIV-BVEG) der Stadt Detmold zur Verfügung gestellt werden (Vorbehalt).

6. Eintragungsscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der die Antragstellerinnen und Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen sind; dies gilt auch bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes. Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen.

7. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

7.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Stimmberechtigte/r,

7.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Stimmberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27.01.2017) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Wahlberechtigung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Eintragungsscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten bis **Mittwoch, 31.05.2017**, bei der Stadt Detmold (Bürgerberatung) persönlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte elektronische Übermittlung gewahrt. Die Eintragungsscheine können auch als Web-Antrag über www.detmold.de beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Versichert ein/e Stimmberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum 07. Juni 2017, 12.30 Uhr ein neuer Eintragungsschein erteilt werden. Ein/e behinderter Stimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Eintragungsschein erhält der/die Stimmberechtigte
 - ein Vorblatt zum Eintragungsschein mit Erläuterungen (zum Verbleib)
 - einen amtlichen Eintragungsschein (Volksbegehren) zur Rücksendung

Der ausgefüllte und unterschriebene Eintragungsschein muss der/die Wähler/in rechtzeitig an die angegebene Stelle in einem verschlossenen Kuvert so rechtzeitig versenden und ausreichend frankieren, dass der Eintragungsschein dort spätestens bis 07. Juni 2017, 12.30 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Detmold, den 12. Januar 2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

25 Bekanntmachung über den Auslegungsort und die Auslegungszeit der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW (VIVBVEG)

Die Stadt Detmold macht bekannt:

1. Auslegungsort

Die Eintragungslisten werden in der Bürgerberatung der Stadt Detmold, Grabenstr. 1, 32756 Detmold, ausgelegt.

2. Auslegungszeit

Die Listenauslegung erfolgt in einem Zeitraum von 18 Wochen und zwar

vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

zu folgenden Zeiten:

Montag – Dienstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

außerdem an folgenden
Sonntagen 19.02., 26.03., 30.04.,
28.05.2017

jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

3. Eintragungsverfahren

Die Eintragung geschieht gemäß § 16 Abs.1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid durch den/die Wahlberechtigte/n persönlich und handschriftlich mit Name, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung), Datum der Eintragung und handschriftlicher Unterschrift. Erklären Eintragungsberechtigte, dass sie nicht schreiben können, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

Detmold, 12.01.2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

Gemeinde Dörentrup

26 Bekanntmachung der Gemeinde Dörentrup über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW (VIVBVEG)

Die Gemeinde Dörentrup macht bekannt:

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung NRW und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheide (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**. Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlichen Frist (bis zum 01. Februar 2017 gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 VIVBVEG) der Gemeinde Dörentrup zur Verfügung gestellt werden (Vorbehalt).

3. Auslegungsort

Die Eintragungslisten werden im Bürgerbüro der Gemeinde Dörentrup, Zimmer 111, Poststraße 11, 32694 Dörentrup ausgelegt.

4. Auslegungszeit

Die Listenauslegung erfolgt in einem Zeitraum von 18 Wochen und zwar vom

vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und
Sonntag 19. Februar, 26. März, 30. April,
28. Mai 2017

jeweils von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

5. Eintragungsverfahren

Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Die Antragssteller für das Volksbegehren haben den Gemeinden Eintragungs- und Nachtragslisten bereitzustellen. Diese Listen müssen den Mustern der Anlagen 3a, 3b, 4a und 4b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid entsprechen und von den Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich mit Name, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung), Datum der Eintragung und persönlicher und handschriftlicher Unterschrift ausgefüllt werden.

Die Eintragung geschieht gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid eigenhändig. Erklären Eintragungsberechtigte, dass sie nicht schreiben können, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

Dörentrup, 12. Januar 2017

Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister
gez.

Ehlert

Kr.Bi.Lippe 19.01.2017

27 Bekanntmachung der Gemeinde Dörentrup über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren in der Gemeinde Dörentrup

wird in der Zeit vom **24.01. bis 27.01.2017** von

Dienstag bis Freitag	8.00-12.00 Uhr
Donnerstag	8.00-18.00 Uhr

bei der Gemeinde Dörentrup, Bürgerbüro, Zimmer 111, Poststraße 11, 32694 Dörentrup zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Daten-sichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist (27.01.2017) eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Die Prüfung der Eintragungsberechtigung (Stimmrecht) muss daher vor der Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen durch Identitätskontrolle und Abgleich mit dem Wählerverzeichnis stattfinden. Nach der Eintragung ist eine Einzelbestätigung des Stimmrechts nicht mehr erforderlich.
6. Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlichen Frist (bis zum 01. Februar 2017 gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 VIVB-VEG) der Gemeinde Dörentrup zur Verfügung gestellt werden (Vorbehalt).
7. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
 - a. jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Antragssteller) eingetragene Antragssteller
 - b. ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragssteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragsstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Eintragungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Sonntag, 31. Mai 2017**, bei der Gemeinde Dörentrup persönlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegamm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte elektronische Übermittlung gewährt. Die Eintragungsscheine können auch als Web-Antrag über www.doerentrup-lippe.de beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Dörentrup, den 12.01.2017

Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister
gez.

Ehlert

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

Gemeinde Extertal

28 Bekanntmachung der Gemeinde Extertal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht- abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren in der Gemeinde Extertal

wird in der Zeit vom **24.01. bis 27.01.2017** von

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag & Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

bei der Gemeinde Extertal, Rathaus Extertal, Bürgerservice, Erdgeschoss, Mittelstraße 36, 2699 Extertal, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist (27.01.2017) eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Die Prüfung der Eintragungsberechtigung (Stimmrecht) muss daher vor der Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen durch Identitätskontrolle und Abgleich mit dem Wählerverzeichnis stattfinden. Nach der Eintragung ist eine Einzelbestätigung des Stimmrechts nicht mehr erforderlich.

6. Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlichen Frist (bis zum 01. Februar 2017 gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 VIVB-VEG) der Gemeinde Extertal zur Verfügung gestellt werden (Vorbehalt).

7. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)

- jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Antragssteller) eingetragene Antragssteller,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Antragssteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragsstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Eintragungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Mittwoch, 31. Mai 2017**, bei der Gemeinde Extertal persönlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte elektronische Übermittlung gewahrt. Die Eintragungsscheine können auch als Web-Antrag über www.extertal.de beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Extertal, 17. Januar 2017

Gemeinde Extertal
Die Bürgermeisterin

gez. Monika Rehmert

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

29 Bekanntmachung der Gemeinde Extertal über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW (VIVBVEG)

Die Gemeinde Extertal macht bekannt:

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung NRW und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheide (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3. Auslegungsort

Die Eintragungslisten werden im Rathaus Extertal, Bürgerservice, Erdgeschoss, Mittelstraße 36, 32699 Extertal, ausgelegt.

4. Auslegungszeit

Die Listenauslegung erfolgt in einem Zeitraum von 18 Wochen und zwar vom

vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag & Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und

Sonntag	19. Februar, 26. März, 30. April, 28. Mai 2017
---------	---

jeweils	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
---------	-----------------------------

5. Eintragungsverfahren

Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Die Antragssteller für das Volksbegehren haben den Gemeinden Eintragungs- und Nachtragslisten bereitzustellen. Diese Listen müssen den Mustern der Anlagen 3a, 3b, 4a und 4b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid entsprechen und von den Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich mit Name, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung), Datum der Eintragung und persönlicher und handschriftlicher Unterschrift ausgefüllt werden.

Die Eintragung geschieht gemäß § 16 Abs.1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid eigenhändig. Erklären Eintragungsberechtigte, dass sie nicht schreiben können, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

Extertal, 17. Januar 2017

Gemeinde Extertal
Die Bürgermeisterin

gez. Monika Rehmert

Kr.Bi.Lippe 19.01.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg

30 Bekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren **“Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!”** vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren **“Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!”** mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Horn-Bad Meinberg wird in der Zeit **vom 24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, Zimmer 16, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.
3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
 - a) Jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Horn-Bad Meinberg, den 12.01.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bi.Lippe 19.01.2017

31 Bekanntmachung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens **“Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!”** in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist: **Der Landtag möge sich befassen mit dem “Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!”**
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.
3. In Horn-Bad Meinberg liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - donnerstags bis 18 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen: 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort aus:
Stadt Horn-Bad Meinberg, Bürgerservice, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg, Erdgeschoss
4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Horn-Bad Meinberg, den 12.01.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bi.Lippe 19.01.2017

Gemeinde Kalletal

32 **BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Kalletal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassten.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde Kalletal wird in der Zeit vom 24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017 während der Dienststunden am
 - Dienstag, den 24. Januar 2017 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - Mittwoch, den 25. Januar 2017 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - Donnerstag, den 26. Januar 2017 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - Freitag, den 27. Januar 2017 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Wahlamt der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal (Zimmer 4, barrierefrei) für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 03. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens an letzten Tage der Einsichtsfrist (27. Januar 2017) eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - c) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Kalletal, den 10. Januar 2017

Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

33 **BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Kalletal über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

„Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung wurde am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.
3. In der Gemeinde Kalletal liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren wie folgt aus:

Bezeichnung und Anschrift der Eintragungsstelle	Öffnungszeiten	Barrierefrei
Rathaus der Gemeinde Kalletal Rintelner Straße 3 32689 Kalletal-Hohenhausen Zimmer 4	montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie zusätzlich Sonntag, den 19. Februar 2017 Sonntag, den 26. März 2017 Sonntag, den 30. April 2017 Sonntag, den 28. Mai 2017 jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	ja

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Kalletal, den 10. Januar 2017

Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

Stadt Lage

34 Bekanntmachung über den Auslegungsort und die Auslegungszeiten der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid NRW (VIVBVEG)

Unter dem Vorbehalt, dass der Stadt Lage die erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 1. Februar 2017) vorgelegt werden,

macht die Stadt Lage bekannt:

A. Auslegungsort

Die Eintragungslisten werden im Bürgerbüro der Stadt Lage, Bergstraße 21, 32791 Lage, ausgelegt.

B. Auslegungszeit

Die Listenauslegung erfolgt in einem Zeitraum von 18 Wochen und zwar vom

2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

zu folgenden Zeiten:

montags	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
dienstags	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags	07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Außerdem an folgenden
Sonntagen 19.02., 26.03., 30.04.
und 28.05.2017

jeweils von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

C. Eintragungsverfahren

Die Eintragung geschieht gemäß § 16 Abs.1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid durch die/den Stimmberechtigte/n persönlich und handschriftlich mit Name, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung), Datum der Eintragung und handschriftlicher Unterschrift. Erklären Eintragungsberechtigte, dass sie nicht schreiben können, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

Lage, 12.01.2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

35 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten (Wählerverzeichnis) und die Erteilung von Eintragungsscheinen für die Listenauslegung des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

1. In das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten (Wählerverzeichnis) für die Stadt Lage können Stimmberechtigte in der Zeit vom **24.01.2017 bis 27.01.2017** während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Bürgerbüro, Bergstraße 21, 32791 Lage, Einsicht nehmen. Die Einsicht erfolgt durch Einblick in die elektronischen Daten.

Dienststunden:

montags	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
dienstags	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
mittwochs	08.00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags	07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 (1) Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tag der Einspruchsfrist (Freitag, 27.01.2017) einlegt werden. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

3. In das Wählerverzeichnis sind bei der Aufstellung alle Stimmberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit einzutragen, die bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist am 7. Juni 2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben werden.
Darüber hinaus sind auch deutsche Staatsangehörige durch Nachtrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis zum 22.05.2017 nach NRW zuziehen und bis zum 07.06.2017 das 18. Lebensjahr vollenden werden.
4. Wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, aber glaubt, eintragungsberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 27.01.2017 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Recht auf Eintragung in Eintragungslisten nicht ausüben kann.

In die Eintragungslisten kann sich nur eintragen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

5. Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum 1. Februar 2017 gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid NRW (VIVBVEG) der Stadt Lage zur Verfügung gestellt werden (Vorbehalt).
6. Eintragungsscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der die Antragstellerinnen und Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen sind; dies gilt auch bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen.
7. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

7.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Stimmberechtigte/r,

7.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Stimmberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. 01.2017) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Wahlberechtigung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Eintragungsscheine können von eingetragenen Stimmberechtigten bis **Mittwoch, 31.05.2017**, bei der Stadt Lage (Bürgerbüro) persönlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte elektronische Übermittlung gewahrt. Die Eintragungsscheine können auch als Web-Antrag über www.Lage.de beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Versichert ein/e Stimmberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum 7. Juni 2017, 13:00 Uhr ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

Ein/e behinderter Stimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Mit dem Eintragungsschein erhält der/die Stimmberechtigte

- ein Vorblatt zum Eintragungsschein mit Erläuterungen (zum Verbleib)
- einen amtlichen Eintragungsschein (Volksbegehren) zur Rücksendung

Den ausgefüllten und unterschriebenen Eintragungsschein muss der/die Wähler/in in einem verschlossenen und ausreichend frankierten Kuvert so rechtzeitig an die angegebene Stelle versenden, dass der Eintragungsschein dort spätestens bis 7. Juni 2017 eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Lage, den 12. Januar 2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

Alte Hansestadt Lemgo

36 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW (VIVBVEG)

Die Alte Hansestadt Lemgo macht bekannt:

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung NRW und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1, Seite 14, des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheide (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3. Auslegungsort

Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden im Schmiedeamtshaus, Bürgerbüro, Marktplatz 4, 32657 Lemgo ausgelegt.

4. Auslegungszeit

Die Listenauslegung erfolgt in einem Zeitraum von 18 Wochen und zwar vom

vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

zu folgenden Zeiten:

Montag – Dienstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 bis 12.00 Uhr
und	
Sonntag	19. Februar, 26. März, 30. April, 28. Mai 2017
jeweils	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

5. Eintragungsverfahren

Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Die Antragssteller für das Volksbegehren haben den Gemeinden Eintragungs- und Nachtragslisten bereitzustellen. Diese Listen müssen den Mustern der Anlagen 3a, 3b, 4a und 4b der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid entsprechen und von den Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich mit Name, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung), Datum der Eintragung und persönlicher und handschriftlicher Unterschrift ausgefüllt werden.

Die Eintragung geschieht gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid eigenhändig. Erklären Eintragungsberechtigte, dass sie nicht schreiben können, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.

6. Vorbehalt

Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlichen Frist (bis zum 01. Februar 2017, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 VIVBVEG) der Alten Hansestadt Lemgo zur Verfügung gestellt werden.

Lemgo, 19. Januar 2017

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bi.Lippe 19.01.2017

37 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren in der Alten Hansestadt Lemgo

wird in der Zeit vom **24.01. bis 27.01.2017** von

Dienstag bis Mittwoch	8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr	und
Donnerstag	8.30-12.00 Uhr und 16.00-17.00 Uhr	und
Freitag	8.30-12.00 Uhr	

Einspruchsfrist herausstellt. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragsstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

bei der Alten Hansestadt Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, Abt. Wahlen, Zimmer 324, 32657 Lemgo zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Eintragungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist (27.01.2017) eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Die Prüfung der Eintragungsberechtigung (Stimmrecht) muss daher vor der Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen durch Identitätskontrolle und Abgleich mit dem Wählerverzeichnis stattfinden. Nach der Eintragung ist eine Einzelbestätigung des Stimmrechts nicht mehr erforderlich.
6. Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlichen Frist (bis zum 01. Februar 2017, § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 VIVBVEG) der Alten Hansestadt Lemgo zur Verfügung gestellt werden (Vorbehalt).
7. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
 - a. jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragssteller
 - b. ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragssteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der

Eintragungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Mittwoch, 31. Mai 2017**, bei der Alten Hansestadt Lemgo persönlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte elektronische Übermittlung gewährt. Die Eintragungsscheine können auch als Web-Antrag über www.lemgo.de beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Lemgo, den 19.01.2017

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.BI.Lippe 19.01.2017

Stadt Lügde

38 Bekanntmachung der Stadt Lügde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Lügde wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten **am 24. Januar 2017 und am 25. Januar 2017 von 07.30 Uhr bis 12.45 Uhr, am 26. Januar 2017 von 07.30 Uhr bis 12.45 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, und am 27. Januar 2017 von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr in**

Stadt Lügde, Bürgerbüro im Rathaus Lügde, Am Markt 1, EG, Zimmer 010,

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. 1) Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Lügde, den 12. Januar 2017
Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

39 Bekanntmachung der Stadt Lügde über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. In unserer Gemeinde/Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, **19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017**, jeweils von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) an folgendem Ort aus:

Stadt Lügde, Bürgerbüro im Rathaus Lügde, Am Markt 1, EG, Zimmer 010

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Lügde, 12.Januar 2017

Der Bürgermeister

Reker

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg

40 Bekanntmachung der Stadt Schieder-Schwalenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für die Auslegung des Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ (Eintragsfrist vom 02.02.2017 bis 07.06.2017) der Stadt Schieder-Schwalenberg wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis zum 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3, Bürger- und Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 6, 32816 Schieder-Schwalenberg für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister einen Sperrvermerk gemäß den § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

In die Eintragslisten kann sich nur eintragen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.01.2017 bis spätestens zum 27.01.2017 um 12.00 Uhr schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3, Bürger- und Rathaus, Erdgeschoss Zimmer Nr. 6, 32816 Schieder-Schwalenberg einzulegen.
3. In das Wählerverzeichnis sind bei der Aufstellung alle Wahlberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit einzutragen, die bis zum letzten Tag der Eintragsfrist das 18. Lebensjahr vollendet haben werden. Die Eintragsfrist endet am 07.06.2017.

Darüber hinaus sind auch deutsche Staatsangehörige durch Nachtrag in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis einschl. zum 22.05.2017 nach NRW zuziehen und bis zum 07.06.2017 das 18. Lebensjahr vollenden werden.

4. Wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, aber glaubt, eintragungsberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 27.01.2017 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Recht auf Eintragung in Eintragslisten nicht ausüben kann.
5. Eintragungsscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen ist; dies gilt auch bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes. Stimmberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 des Landeswahlgesetzes einen Eintragungsschein von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie hätten eingetragen werden müssen.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27.01.2017) versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Wahlberechtigung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Der Eintragungsschein kann bis zum 31.05.2017, 12:00 Uhr, bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3, Bürger- und Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 6, 32816 Schieder-Schwalenberg schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können nicht entgegengenommen werden. Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 07.06.2017, 12:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

6. Mit dem Eintragungsschein erhält der Stimmberechtigte
- ein Vorblatt zum Eintragungsschein mit Erläuterungen (zum Verbleib)
 - einen amtlichen Eintragungsschein (Volksbegehren) zur Rücksendung

Der ausgefüllte und unterschriebene Eintragungsschein muss der Stimmberechtigte rechtzeitig an die angegebene Stelle in einem verschlossenen Kuvert so rechtzeitig versenden und ausreichend frankieren, dass der Eintragungsschein dort spätestens bis 07.06.2017, 12.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Schieder-Schwalenberg, den 05.01.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

von 09:00 bis 13:00 Uhr

Der Zugang ist barrierefrei.

2. Jeder Stimmberechtigte kann sich nur in dem Eintragsbezirk eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Die Stimmberechtigten haben bei der Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
4. Die Eintragung geschieht handschriftlich mit Name, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung), Datum der Eintragung und handschriftlicher Unterschrift. Erklären Eintragungsberechtigte, dass sie nicht schreiben können, so ist die Eintragung von Amts wegen unter Vermerk dieser Erklärung zu bewirken.
5. Die amtliche Listenauslegung kann nur dann stattfinden, wenn die hierfür erforderlichen Eintragslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis zum 01.02.2017) der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Schieder-Schwalenberg, den 05.01.2017
Stadt Schieder-Schwalenberg

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

41 Bekanntmachung über den Auslegungsort und die Auslegungszeit der Eintragslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden NRW

1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk. Die Listenauslegung erfolgt vom **02.02.2017 bis zum 07.06.2017**. Die Listen liegen wie folgt bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3, Bürger- und Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 6, 32816 Schieder-Schwalenberg zur Eintragung aus:

Montag bis Mittwoch:
08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag:
08.00 - 12.00 Uhr und
14.00 – 18.00 Uhr

Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr

und zusätzlich an folgenden **Sonntagen:**

19.02.2017
26.03.2017
30.04.2017
28.05.2017

Gemeinde Schlangen

42 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde Schlangen wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Schlangen, - Bürgerbüro -, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)

- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn der nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer einen Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Schlangen, den 16. Januar 2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Aust

Kr.Bl.Lippe 19.01.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.